



Merkblatt zur rechtlichen Stellung der Behörden- und Gerichtsübersetzenden des Kantons Zug

1. Grundsätzliches

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Behörden- und Gerichtsübersetzenden des Kantons Zug bildet die Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr vom 12. November 2013 (Übersetzungsverordnung, [BGS 161.15](#))

Übersetzerinnen und Übersetzer gelten personalrechtlich nicht als Mitarbeitende des Kantons Zug, sondern als Auftragsnehmende; die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über den einfachen Auftrag finden sinngemäss Anwendung (§ 12 VO). Das Vertragsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur, was bedeutet, dass Vollzug und Rechtsschutz öffentlichem Recht zu folgen haben und dass für Streitigkeiten das Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren anwendbar ist.

Die Entschädigungsleistungen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen richten sich nach dem Entschädigungstarif der Übersetzungsverordnung.

Sozialversicherungsrechtlich gelten die Übersetzerinnen und Übersetzer in der Regel als unselbstständig Erwerbende gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht. Sie können somit grundsätzlich die mit diesem Status verbundenen Rechte beanspruchen. Erbringen Übersetzende nicht den entsprechenden Nachweis, der die selbständige Erwerbstätigkeit belegt, müssen diese Personen als unselbstständig erwerbend qualifiziert werden.

2. Berufs-/Nichtberufsunfallversicherung

Als unselbstständig geltende Übersetzende sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG, [SR 832.20](#)) obligatorisch gegen Berufsunfall und -krankheit versichert. Für Nichtberufsunfall gilt der Versicherungsschutz bei Übersetzerinnen und Übersetzer, welche wöchentlich Einsätze von mindestens 8 Stunden leisten.

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Kantons, jene für die Nichtberufsunfallversicherung je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Übersetzenden. Die Verrechnung der Taggeldleistungen mit den Entschädigungszahlungen durch den Kanton bleibt vorbehalten.

Verunfallte Übersetzerinnen und Übersetzer, die UVG-versichert sind (oder ihre Angehörigen), haben nach einem Unfall so rasch als möglich das Personalamt der Finanzdirektion zu verständigen.

Massgebend ist das Merkblatt über die Unfallversicherung für kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.